



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

AZ.: 53-Do-0017/17/3.10.1-Ue

vom 11.12.2017

Auf Antrag der

Firma

WestAluTec GmbH

Stefansbecke 27

45549 Sprockhövel

vom 24.02.2017, eingegangen am 28.02.2017, zuletzt ergänzt am 15.09.2017 **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb einer Eloxalanlage

am Standort in 45549 Sprockhövel, Stefansbecke 27, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstück 1093, 968

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Befristungen**
- IV. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 9. Nebenbestimmungen zum Abwasser
 - 10. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlung
 - 11. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers
 - 12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 13. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 - 14. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
- V. Allgemeine Hinweise**
- VI. Antragsunterlagen**
- VII. Begründung**
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
Einwendungen und Erörterungstermin
Genehmigungsvoraussetzungen

VIII. Kostenentscheidung

IX. Rechtsgrundlagen

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage 1 Überwachungswerte Abwasser

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Eloxalanlage mit einem Wirkbadvolumen von 99,3 m³
2. Errichtung und Betrieb eines Tanklagers mit einem Tank für Natronlauge (25 m³), einem Tank für Schwefelsäure (20 m³) und einem Tank für Kalkmilch 10 m³
3. Errichtung und Betrieb eines Abfüll-/Umschlagplatzes für wassergefährdende Stoffe
4. Errichtung und Betrieb eines Gebindelagers für Prozesschemikalien
5. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für betriebliche Abwässer mit einer Kapazität von einem Abwasservolumenstrom von 10 m³/h
6. Indirekteinleitung von Abwässern aus Abwasserbehandlung, Dampferzeugung und Umkehr-Osmose-Anlage
7. Errichtung und Betrieb von zwei geschlossenen Verdichter-/Freikühler-Kälteanlagen und zwei geschlossenen Freikühleranlagen
8. Errichtung und Betrieb von zwei Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 853 kW

Angaben zur Betriebszeit:

Der Betrieb der Anlage erfolgt im Dreischichtbetrieb an 7 Tage pro Woche.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Eloxal-Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 100 Chemikalienlagerung bestehend aus:

- einem Gebindelager für Feststoffe mit einer Lagerkapazität von ca. 1,5 t
- einem Gebindelager für flüssige Medien mit einer Lagerkapazität von ca. 18 m³
- einer Dosierstation für flüssige Medien mit einer Lagerkapazität von ca. 3 m³
- einem Tanklager mit
 - einem Tank für Natronlauge (50 %) mit einem Fassungsvermögen von ca. 25 m³
 - einem Tank für Schwefelsäure (96 %) mit einem Fassungsvermögen von ca. 20 m³
 - einem Tank für Kalkmilch (40 %) mit einem Fassungsvermögen von ca. 10 m³
- einem Abfüll-/Umschlagplatz

einschließlich der erforderlichen Rohrleitungen, Pumpen etc.

BE 200 Eloxalanlage bestehend aus:

Station Nr.	Bezeichnung	Volumen ca. (m³)	Wirkbad
1-4	Auf- und Abspannen	---	---
5	Trockenumsetzer	---	---
6 - 10	Speicherplätze	---	---
11 + 12	Entfettung 1 + 2	32,4	---
13	Warmspüle	12,1	---
14	E6-Beize	13,6	X
17	E0-Beize	13,6	X
18	Enteloxal	12,1	X
19	Standspüle	10,7	---
20	Kaskadenspüle 1	10,7	---
21	Kaskadenspüle 2	10,7	---
22	Gang	---	---
23	Kragen-Spüle als Kaskadenspüle 3	13,0	---
24	Dekapierung	10,7	---
25 + 26	Nassumsetzer als Kaskadenspüle 1	24,7	---
27	Kaskadenspüle 2	10,7	---
28	Eloxalbad 1 (Harteloxal)	15,0	X
29	Kaskadenspüle 1	10,7	---
30	Eloxalbad 2	15,0	X
31	Eloxalbad 3	15,0	X
32	Kaskadenspüle 1	10,7	---
33	Eloxalbad 4	15,0	X
34	Kaskadenspüle 2	10,7	---
35	Kaskadenspüle 3	13,0	---
36 + 37	Heißverdichtung	23,9	---
38	Gang	---	---
39 + 40	Heißverdichtung	23,9	---
41	Gang	---	---
42 + 43	Heißverdichtung	23,9	---
44	Trockenumsetzer	---	---
45-46	Abtropfplatz 1 + 2	---	---
47	Auf- und Abspannen	---	---

Zur Eloxalanlage gehören weiterhin:

- zwei Umlaufbehälter für das Beizmedium mit einem Fassungsvermögen von ca. 5 m³ und ca. 2,5 m³ (Positionen 15 + 16)
- ein Filter, eine Umkehr-Osmose-Anlage, eine Mischbettpatrone und ein Wasserbehälter für die Frischwasseraufbereitung
- zwei Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 853 kW
- zwei Verdichter-/Freikühler-Kälteanlagen und zwei Freikühleranlagen
- einem Abluftwäscher mit einem Volumenstrom von ca. 100.000 m³/h

einschließlich der erforderlichen Einrichtungen wie Pumpen, Rohrleitungen, Ventile etc.

BE 300 Abwasserreinigungsanlage besteht aus:

folgenden Behältern:

- Stapelbehälter saure Spülwässer B 1 (25 m³)
- Stapelbehälter alkalische Spülwässer B 3 (25 m³)
- Stapelbehälter saure Konzentrate B 2 (25 m³)
- Stapelbehälter alkalische Konzentrate B 4 (30 m³)
- Stapelbehälter B 5 Sealing B 5 (25 m³)
- Prozessbehälter Chargenbehandlung Konzentrate B 8 (10 m³)
- Prozessbehälter Neutra I B 6.1 (10 m³)
- Prozessbehandlung Neutra II B 6.2 (10 m³)
- Abpumpabteil B 6.3 (5 m³)
- Schrägklärer (2 x 14 m³)
- Dünnschlammbehälter B 9 (2 x 20 m³)
- Klarwasserbehälter B 7 (10 m³)

sonstige Bestandteile sind:

- Filterpresse (2x)
- Kiesfilter (2x)
- Filterplattenreinigung
- Dosierstation Kalkmilch
- Dosierstation Natronlauge
- Misch- und Dosierstation Flockungshilfsmittel
- Misch- und Dosierstation Salzsäure (Filterplattenreinigung)
- Probenahmestelle/pH-Endkontrolle
- Durchflussmesseinrichtung

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Kombination aus Chargenbehandlung (für Konzentrate) und Durchlaufbehandlung (im Wesentlichen für Spülwässer). Wesentliche Behandlungsschritte sind:

- Neutralisation
- Fällung
- Flockung
- Sedimentation
- Filtration

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 63 BauO NRW für die Errichtung der Anlage und für den Bau der Sozialräume werden mit eingeschlossen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit einer Kapazität von einem Abwasservolumenstrom von **10 m³/h** mit erteilt.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: (32) 380330
- North: 5686892

Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **31.12.2027** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die maximalen Einleitungsmengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

a) Abwasser aus der **Abwasserbehandlungsanlage**:

10 l/s
10 m³/h
86.400 m³/a

b) Abschlammwasser aus der **Dampferzeugung**:

4 m³/d
1.456 m³/a

c) Eluat aus der **Umkehr-Osmose-Anlage**:

0,55 m³/h
13,2 m³/d
4.752 m³/a

Die Einleitungsstellen in den öffentlichen Kanal der Stadt Sprockhövel haben die Koordinaten:

Abwasser aus der **Abwasserbehandlungsanlage** und aus dem Bereich **Dampferzeugung**:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
- East Zone 32: 380305.6
- North: 56 86940.5

Eluat aus der **Umkehr-Osmose-Anlage**:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
- East Zone 32: 380357.6
- North: 56 86965.9

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Gevelsberg des Ruhrverbandes geleitet.

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung:

- a) Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung), Herkunftsbereich 3:
Anodisierbetrieb
- b) Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung)

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht für das Betriebsgrundstück Stefansbecke der Fa. WestAluTec in 45549 Sprockhövel der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH vom 24.04.2017, Az.: 7411/Mü/Pt.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Genehmigung der Stadt Sprockhövel nach Bauordnung:

für die Betriebshalle Stefansbecke 27 vom 13.09.1983 Nr. 4173

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Durchführung aller erforderlichen Baumaßnahmen, Errichtung der Eloxalanlage mit einem Wirkbadvolumen von 99,3 m³ einschließlich Abwasserbehandlung und notwendigen Nebeneinrichtungen (Zu- und Abluftanlage mit Kamin, Tanklager für Natronlauge, Schwefelsäure und Kalkmilch, Gebindelager für weiterer Chemikalien, Kühlanlagen und Dampfkessel) und Dichtheitsprüfung mit Wasser nach Errichtung der Eloxalanlage wurde mit Bescheid vom 18.08.2017 der vorzeitige Beginn zugelassen - AZ.: 53-Do-0017/17/3.10.1-Ue.

AZ.: 53-Do-0017/17/3.10.1-Ue

III. Befristungen

Befristung der Indirekteinleitung mit Vorbehalt

Die Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung von Produktionsabwasser vom Betriebsgelände in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde wird **befristet** bis zum **31.12.2027** erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen. Das Be- und Entladen darf nur auf dem Werksgelände erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Geräuschimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Kühlanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Stefansbecke 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 Stefansbecke 18	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3 Bruchhausen 7	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4 Stefansbachtal 25	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 5 Stefansbecke 19	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IP 6 Stefansbecke 29	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Die Schallimmissionsprognose des Büros „Graner und Partner“ vom 12.01.2017, „Schalltechnisches Prognosegutachten Eloxalanlage Firma WestAluTec GmbH in Sprockhövel“ Projekt-Nr. A6098 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.4 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung

Die an den Wirkbädern entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin (Quelle 1.200) mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 16 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.2 Emissionswerte

Die im gereinigtem Abgas enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA-Luft dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, abweichend zu den genannten Nr. 5.2.4 TA-Luft folgende geringere Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Klasse IV

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid , NO ₂	0,15 g/m³	antragsgemäß unter den Emissionswerten der TA Luft
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid , SO ₂	0,15 g/m³	antragsgemäß unter den Emissionswerten der TA Luft

4.3 Messungen

4.3.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 4.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 4.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der

Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.3.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.3.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) spätestens **8 Wochen** nach der Messung vorzulegen.

4.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 4.4.1 Die Eloxalanlage darf nur mit voll funktionsfähigen Ablufferfassungs- und Abluftreinigungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, ist die Anlage unmittelbar abzufahren.

Hinweis:

Für den Betrieb des Abluftwäschers ist die 42. BImSchV zu berücksichtigen.

4.4.2 Wartungsaufgaben

Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Reparaturen an der Abluftanlage) bzw. Überprüfungen (z.B. Funktionsfähigkeit der Anlage, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.4.3 Tagebuch Störungen

Die beim Betrieb der Eloxalanlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der **gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen**. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

4.4.4 Meldeverpflichtung bei Betriebsstörungen

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine „Sofortmeldung“ zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (**Tel-Nr.: 0201-714488**) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Spätestens bei Baubeginn müssen geprüfte Nachweise über die Standsicherheit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 5.2 Die entsprechenden Standsicherheitsnachweise sind daher rechtzeitig vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, damit der erforderliche Prüfauftrag erteilt werden kann. Die Stadt Sprockhövel verfügt nicht über ein eigenes Prüfamts. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Prüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige durchführen zu lassen - dies wäre vom Antragsteller/Bauherrn zu veranlassen.
- 5.3 Spätestens bei Baubeginn sind außerdem bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen:
- a) die Angabe/Benennung der staatlich anerkannten Sachverständigen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW),
 - b) die Bekanntgabe des Fachbauleiters Brandschutz (§ 57 Absatz 5 BauO NRW).
- 5.4 Die für das Bauvorhaben errechneten Abstandflächen beziehen sich auf die Außenmaße der Gebäude, einschließlich Verputz bzw. Verklammerung. Die äußere Verkleidung des Gebäudes ist bei der Berechnung des erforderlichen Grenzabstandes -Abstandflächen - zu berücksichtigen.

- 5.5 Es ist dafür zu sorgen, dass keine Verschmutzungen der Verkehrsstraßen durch Baufahrzeuge erfolgen. Nötigenfalls ist die Fahrbahn sofort zu säubern.

Hinweise:

Es bestehen Vereinigungsbaulasten für die Flurstücke 968, 969, 1093.

Um jedoch möglichen bauordnungsrechtlichen Problemen in der Zukunft vorzubeugen, sollte eine Verschmelzung dieser vorab genannten Flurstücke angestrebt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros *Franke, Bronnerstraße 7, 44141 Dortmund vom 21.06.2017, Projektnummer: 12 9 237 -1. Änderung* ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 6.2 Das Gebäude ist mit einer selbsttätigen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehrleitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises auszustatten.
- 6.3 Die Feuerwehrpläne sind mit der Feuerwehr Sprockhövel abzustimmen.
- 6.4 Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 mitzuteilen.
- 6.5 Es ist für den Betrieb eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 zu erstellen
- 6.6 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen es in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände zu erhöhter Erwärmung und damit zum Brand kommen kann, sind in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.

- a. Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Vollastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- b. Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
- c. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- d. Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen, in denen es aufgrund von mechanischen Defekten, z.B. Lagerschäden, zur übermäßigen Erwärmung und damit möglicherweise zur Brandentstehung kommen kann, regelmäßig, wie oben beschrieben, zu überprüfen.

7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 7.1 Der Bezirksregierung Arnsberg ist jährlich jeweils bis zum 01.04. eine Übersicht der entsorgten Abfälle mit Angabe der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges zu übersenden.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagen
 - a. Leckagesonden (Z-65.40-496)
 - b. Überfüllsicherungen (Z-65.13-494)
 - c. Beschichtung (Z-59.16-268)
 - d. Lagertanks (Z-40.21-7)

enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten und einzuhalten.

8.2 Die Auffangräume der Anlagen

- a. Gebindelager AT 120
- b. Eloxalanlage BE 200
- c. Abwasserbehandlungsanlage BE 300

sind stets trocken, sauber und einsehbar zu halten, um ggfs. austretende wassergefährdende Stoffe unmittelbar feststellen zu können.

Pumpensümpfe die dauerhaft mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind mit bauartzugelassenen Leckagesonden auszurüsten. Dies betrifft insbesondere die Pumpensümpfe im Bereich der Eloxalanlage BE200. Die Leckagesonden sind entsprechend der Bauartzulassung zu warten.

8.3 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten. Dem Kataster müssen die folgenden Angaben zu entnehmen sein:

- a. Name der Anlage,
- b. Anlagenvolumen,
- c. Wassergefährdungsklasse,
- d. Gefährdungsstufe,
- e. letzten und nächsten Prüftermine entnehmen zu sein.

Das Kataster ist stets aktuell zu halten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8.4 Der Betreiber hat für die Anlagen

- a. Gebindelager AT120
- b. Eloxalanlage BE200
- c. Abwasserbehandlungsanlage BE300

Eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV zu erstellen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten gemäß § 46 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.
2. Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Behörde gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung:

Inbetriebnahme bedeutet bei AwSV-Anlagen das Befüllen der AwSV-Anlage mit wassergefährdenden Stoffen.

Löschwasserrückhaltung

- 8.5 Die in den Antragsunterlagen beschriebene Kanalblase (oder vergleichbare Absperreinrichtung) zur Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall ist dauerhaft einzubauen. Die Blase ist mindestens jährlich auf deren Funktion zu überprüfen. Die Blase ist in den Feuerwehreinsatzplänen einzuzeichnen und im Brandfall unverzüglich auszulösen.
- 8.6 Der Kanalschacht der zur Entnahme von überlaufendem Löschwasser dient, muss jederzeit zugänglich sein und ist entsprechend zu kennzeichnen. Dieser Schacht ist ebenfalls in die Feuerwehrpläne einzuzeichnen.
- 8.6 Die im Gebäude verlaufenden Regenfallrohre müssen mindestens 1 m aus einem hitzebeständigen Material oberhalb der Bodenplatte ausgeführt werden.
- 8.7 Das Löschwasserrückhaltevolumen muss mindestens 688 m³ betragen.
- 8.8 Für die Löschwasserrückhaltung sind automatisch schließende Löschwasserbarrieren einzubauen. Die Löschwasserbarrieren müssen bei Auslösen der Brandmeldeanlage automatisch schließen.
- 8.9 Für die Einläufe/Schachtdeckel auf der Straße sind geeignete Abdeckungen in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Diese sind im Brandfall auf die Einläufe/Schachtdeckel zu legen, um ein Eindringen von Löschwasser in die Kanalisation zu verhindern.
- 8.10 Das Bestehen eines Vertrags mit externen Dienstleistern zum Havarie-Management im Schadensfall ist der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 jährlich jeweils bis zum 01.04. nachzuweisen und eine Kopie des aktuellen Vertrages zu übersenden. Jede Änderung zum Vertragspartner oder in den Verträgen ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Änderung der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 anzuzeigen.

9. Nebenbestimmungen zum Abwasser

- 9.1 Schmutz- und Spülwasser sowie geklärte Abwässer und gesammelte Oberflächenwässer dürfen dem Straßengebiet und dem Nachbargrundstück weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

- 9.2 Der Anlagenbetreiber hat eine/n Betriebsbeauftragte/n für den Gewässerschutz zu bestellen.
- 9.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Dichtigkeit aller abwasserführenden Grund- und Grundstücksanschlussleitungen (Schmutzwasserleitungen) durch einen Sachkundigen nachzuweisen und es sind Bestandspläne beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Sprockhövel vorzulegen.
- 9.4 Gemäß § 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel sind unmittelbar vor der Grenze zur öffentlichen Fläche Inspektionsöffnungen einzubauen, über die alle, das Grundstück verlassende Leitungen kontrolliert werden können.

10. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu beantragen.
- 10.1.2 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 hierfür ein Antrag gem. § 58 Abs. 2 LWG zu stellen.

10.2 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

- 10.2.1 Bei **Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes** im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein **Alarm** (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 10.2.2 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
- 10.2.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

10.2.4 Für die Überwachung der Erfüllung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

10.2.5 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.

10.2.6 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

10.2.7 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 61 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

10.2.8 Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

Im Endkontrollbehälter:

pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend
Abwassermengenmessung, kontinuierlich

10.2.9 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine **Inspektion** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen anlagentechnischen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtheit,
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
- Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom,
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

10.2.10 Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

10.2.11 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Sprockhövel abgeleitete Abwasser den in den Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers (Nebenbestimmung 11 ff.) vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

10.3 Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

Insbesondere gilt dies, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten und diese Genehmigung zur Einhaltung der neuen Standards einer Anpassung bedarf.

Hinweise zur Abwasserbehandlungsanlage

1. Die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen werden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf diese nicht geprüften baulichen Anlagen eingehalten werden.
2. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 116 LWG beziehen sich nicht auf die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen. Davon unberührt bleiben die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 116 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.
3. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
4. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

11. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers

11.1 Allgemeines

11.1.1 Der Abwasservolumenstrom aus der Neutralisation ist aus hydraulischen Gründen auf maximal 3 l/s zu begrenzen.

11.1.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss die Genehmigung der Stadt Sprockhövel zur Einleitung gegenüber der Ortssatzung abweichender Sulfatkonzentrationen in den Schmutzwasserkanal vorliegen.

11.2 Überwachungswerte

11.2.1 Für das einzuleitende Abwasser werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Sprockhövel und sind für jeden Abwasserstrom an der jeweiligen Probenahmestelle einzuhalten.

11.2.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

11.2.3 Entsprechend § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Sprockhövel darf die Konzentration an leicht freisetzbaren Sulfiden eine Konzentration von 2mg/l nicht überschreiten. Für Sulfate gilt abweichend von der Satzung ein Wert von 3000 mg/l. Beide Werte sind im Rahmen der Selbstüberwachung 4-mal jährlich zu überprüfen.

11.3 Sonstige qualitative Anforderungen an das Abwasser

11.3.1 Das Abwasser aus den Entfettungsbädern der Eloxalanlage darf kein EDTA enthalten.

11.3.2 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

11.3.3 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

11.4 Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung

11.4.1 Das einzuleitende Abwasser ist von Ihnen an den Probenahmestellen auf Ihre Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 unverzüglich mitzuteilen.

11.4.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, liegt es im Ermessen der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, die Zahl der von Ihnen vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

11.4.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen (ggf. auch bei Nachtbetrieb). Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 unaufgefordert und umgehend vorzulegen.

11.4.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von Ihnen bei der zuständigen Wasserbehörde ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

11.5 Probenahme

11.5.1 An folgenden Stellen sind **Probenahmestellen** einzurichten:

- a) am **Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage** (pH-Endkontrolle)
- b) vor dem **Einleitpunkt für Abschlammwasser** aus der Dampferzeugung
- c) vor dem **Einleitpunkt für Eluat** aus der Wasseraufbereitung

Alle Probenahmestellen müssen jederzeit zugänglich sowie eindeutig und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

11.5.2 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

11.5.3 Für die Probenahmestellen ist der Bezirksregierung innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung eine Messstellendokumentation vorzulegen. Die Messstellendokumentation umfasst einen Lageplan mit Kennzeichnung der Probenahmestellen, eine Fotodokumentation sowie eine Beschreibung der Situation vor Ort inkl. Ansprechpartner.

Hinweis: Bitte verwenden Sie für die Messstellendokumentation das Ihnen separat zugesandte Formular.

11.6 Messung der Abwassermengen

11.6.1 An folgenden Stellen sind geeignete Einrichtungen zur Messung der eingeleiteten Abwassermenge zu betreiben:

- a) am **Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage**
- b) vor dem **Einleitpunkt für Abschlammwasser** aus der Dampferzeugung
- c) vor dem **Einleitpunkt für Eluat** aus der Wasseraufbereitung

Die Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie jeweils einen Momentanmesswert anzeigen sowie eine Aufsummierung der Messwerte/ Durchflussmengen durchführen. Die Messungen sind täglich - oder alternativ je abgeleiteter Abwassercharge - ins Betriebstagebuch einzutragen.

11.6.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Mengeneinrichtung ist in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

11.7 Meldeverpflichtungen

11.7.1 Alle Veränderungen rechtlicher, organisatorischer und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammen hängen, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

11.7.2 Sofern die **Gefahr** besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, sind Sie verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (**Tel.-Nr.: 0201/714488**) gewährleistet.

Hinweise zur Indirekteinleitung

1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
4. Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
5. Nach § 53 Abs. 2 LWG sind Sie kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig. Die Stadt Sprockhövel ist von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.
6. Die Einleitungsgrenzwerte der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Sprockhövel (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
7. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 12.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden

13. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 13.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz und das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Grundwasser) unverzüglich zu informieren.
- 13.2 Alle fünf Jahre nach Inbetriebnahme sind die versiegelten Flächen außerhalb der AwSV-Anlagen durch gutachterliche Beurteilung auf ihre Dichtungsfunktion zu überprüfen. Die Beurteilung ist für den Außen- und Innenbereich des Betriebsgeländes durchzuführen und dem Dezernat 52 – Bodenschutz der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert schriftlich vorzulegen.
- 13.3 Das Rohrleitungssystem für betriebliches Abwasser ist alle fünf Jahre nach Inbetriebnahme auf seine Dichtheit (z.B. durch Kamerabefahrung) zu überprüfen. Die Prüfergebnisse bzw. Prüfbescheinigungen sind dem Dezernat 52 – Bodenschutz der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert schriftlich vorzulegen.
- 13.4 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c in Verbindung mit § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV zu fordern.

14. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

- 14.1 Das Grundwasser der Grundwasserbrunnen ist alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die vor-Ort-Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, O₂, Redox und Temperatur sowie auf die im AZB festgelegten Parameter (siehe Seite 8 des AZB) zu untersuchen. Die Analyseverfahren sind jeweils anzugeben.
- 14.2 Die Untersuchungsergebnisse gemäß 14.1 sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde und dem Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Wasserbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Wird in den Grundwassermessstellen zum Probenahmezeitpunkt kein Grund- bzw. Stauwasser angetroffen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- 14.3 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen gemäß 14.1 einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

V. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Anschreiben vom 24.02.2017 | 2 Blatt |
| 2. | Antrag vom 24.02.2017 auf Formular 1
Genehmigungsbestand
Kostenaufstellung
Bestätigung Ing. Büro Müller-BBM | 5 Blatt |
| 3. | Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 4. | Erklärungen - Erklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, | 2 Blatt, |
| 5. | Standort und Umgebung der Anlage mit
Topographische Karte, Emissionsquellenplan/ Plan Einleitstellen | 2 Blatt |
| 6. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 37 Blatt |
| 7. | Formulare 2-8 | 43 Blatt |
| 8. | Fließbild | 1 Blatt |
| 9. | Maschinenaufstellungsplan | 1 Blatt |
| 10. | Erläuterung zum Antrag auf Genehmigung
einer Abwasserreinigungsanlage | 11 Blatt |
| 11. | Übersichtspläne Abwasseranlage | 3 Blatt |
| 12. | Fließbild der Abwasserbehandlungsanlage | 1 Blatt |
| 13. | Formulare für Antrag auf Indirekteinleitung | 3 Blatt |
| 14. | Erläuterung zum Antrag auf Indirekteinleitung | 12 Blatt |
| 15. | Übersichtsplan Einleitstellen | 1 Blatt |
| 16. | Ausführungen zur Verordnung über Anlagen zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe | 138 Blatt |

- | | | |
|-----|--|----------|
| 17. | Sicherheitsdatenblätterübersicht
1 elektronischer Datenträger (CD) mit Sicherheitsdatenblättern | 4 Blatt |
| 18. | Unterlagen zum Dampferzeuger | 30 Blatt |
| 19. | Liste relevante gefährliche Stoffe | 1 Blatt |

Ordner 2

- | | | |
|-----|---|----------|
| 20. | Bauvorlagen
Bauantragsformular
Lageplan
Grundrissübersichten
Schnitt/Ansichten
Baubeschreibung
Betriebsbeschreibung (WestAluTec GmbH und Faulenbach Mechachnik GmbH & Co. KG)
Stellplatznachweis
Berechnung umbauter Raum
Rohbaukostenberechnung
Nutzflächenaufstellung
Erhebungsbogen | 25 Blatt |
| 21. | Brandschutzkonzept | 40 Blatt |
| 22. | Ergänzung Geräusch-Immissionsprognose | 3 Blatt |
| 23. | Geräusch-Immissionsprognose | 26 Blatt |
| 24. | Allgemeine Vorprüfung UVPG | 25 Blatt |
| 25. | Kurzbeschreibung | 19 Blatt |

Ordner 3

- | | | |
|-----|-------------------------|----------|
| 26. | Ausgangszustandsbericht | 99 Blatt |
|-----|-------------------------|----------|

VII. Begründung

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 24.02.2017, eingegangen am 28.02.2017, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 15.09.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Eloxalanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine Eloxalanlage mit den dazu gehörigen Nebeneinrichtungen wie Abwasserbehandlungsanlage, Abluftanlage und Tank- und Gebinde-lager errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Eloxalanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Maßnahmen Durchführung aller Bauarbeiten, Errichtung der Eloxalanlage mit einem Wirkbadvolumen von 99,3 m³ einschließlich Abwasserbehandlung und notwendigen Nebeneinrichtungen und Dichtheitsprüfung mit Wasser nach Errichtung der Eloxalanlage wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 18.08.2017 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2, Kennung A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Das UVPG und die Modalitäten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden. Entsprechend § 74 des UVPG (Übergangsvorschriften) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Gesetzes vor dem 16.05.2017 galt und die vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden sind (wie vorliegend), die Vorschriften zur Vorprüfung im Einzelfall in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden und nach altem Recht zu Ende zu führen.

Insofern wurde für dieses Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt. Dabei hatte die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, erfolgte gemäß § 3a Satz 2 UVPG zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 06.05.2017 im Amtsblatt Nr. 18/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den örtlichen Tageszeitungen der Stadt Sprockhövel.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse des Gesprächs mit den Einwendern. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Sprockhövel als
 - Planungsbehörde vom 26.06.2017,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 26.06.2017,

- Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als
 - Brandschutzdienststelle vom 04.05.2017,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 23.05.2017,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 07.07.2016,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 23.05.2017,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 12.07.2017,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 06.05.2017 im Amtsblatt Nr. 18/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 06.05.2017 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung“, der „Westfälischen Rundschau“ / „Westfalenpost“ und der „Westdeutschen Zeitung“ in der Stadt Sprockhövel.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 15.05.2017 bis einschließlich 14.06.2017 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung der Stadt Sprockhövel
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 15.05.2017 bis 28.06.2017 wurden Einwendungen erhoben. Es handelt sich um zwei inhaltsgleiche Schreiben, welche insgesamt von 11 Personen unterschrieben wurden. Die Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die von der in Rede stehenden Anlage ausgehenden Lärmeinwirkungen und Gerüchen in der direkten Nachbarschaft.

Diese Einwendungen bedurften nach Beurteilung der Genehmigungsbehörde keiner öffentlichen Erörterung. Insofern konnte der für den 09.08.2017 vorgesehene öffentliche Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entfallen.

Die Einwendungen wurden jedoch am 09.08.2017 vor Ort mit den Einwendern und Firmenvertretern diskutiert. In diesem Termin zweifelten die Einwender zusätzlich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens an und befürchteten, dass im Brandfall der Bach Stefansbecke und benachbarte Brunnen durch Chemikalien und Löschwasser verunreinigt werden. Über die Ergebnisse der Diskussion wurde ein Protokoll (Ergebnisniederschrift vom 14.09.2017) erstellt und dem Antragsteller sowie den Einwendern zugesandt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Werksarzt haben den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12, Bezeichnung Stefansbecke I, der Stadt Sprockhövel ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GE-Gebiet im Sinne des § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

In dem Gespräch mit den Einwendern wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit in Zweifel gezogen. Dazu ist festzuhalten, dass in dem Bebauungsplan für den Standort speziell einige Anlagen/Gewerbetypen ausgeschlossen sind. Die ausgeschlossenen Anlagen/Gewerbetypen fallen unter die Abstandsklassen 1-5. Die Abstandsklasse 5 sieht im Rahmen der Bauleitplanung (Erstellung Bebauungspläne) einen Abstand von 300 m zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet vor, die Klasse 1 von 1500 m.

Oberflächenbehandlungsanlagen sind aber in diesem Ausschlusskatalog des Bebauungsplans Stefansbecke I nicht enthalten. Oberflächenbehandlungsanlagen fallen in die Abstandsklasse 6 mit 200 m, sie sind dementsprechend harmloser eingestuft als die ausgeschlossenen Betriebe.

Darüber hinaus ist der Abstandserlass ein reines Planungsinstrument und wird daher ausschließlich im Bauplanungsrecht bei der Ausweisung von Baugebieten herangezogen und schlägt Abstände zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten vor. In diesem Fall gibt es ein ausgewiesenes Gewerbegebiet, die Wohnhäuser der Nachbarschaft liegen teilweise vereinzelt in einem Grünzug bzw. im Nordosten in einer losen Bebauung, für die aber kein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist.

Eine nochmalige Prüfung und Anwendung des Abstandserlasses im Rahmen der Genehmigung eines einzelnen Vorhabens finden nicht statt. Die Einhaltung des Abstandes zu einzelnen Wohnhäusern – wie seitens der Einwender gefordert – kann nicht gefordert werden.

Zudem ist festzuhalten, dass an dem Standort von 1982 bis 2012 ebenfalls schon eine Oberflächenbehandlungsanlage/Eloxalanlage von der Familie des Antragstellers rechtmäßig betrieben wurde.

Insofern werden die Einwendungen bezüglich der planungsrechtlichen Unzulässigkeit und die Forderung nach Einhaltung eines sich aus dem Abstandserlass ergebenden Abstandes des Vorhabens zu einzelnen Wohnhäusern zurückgewiesen.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Seitens der Einwender wurden in dem Gesprächstermin Bedenken dahingehend geäußert, dass es zu einem Brandereignis kommen kann und dann das Löschwasser und Chemikalien in den Bach Stefansbecke und in der Umgebung der Anlage liegende Brunnen gelangen und diese verunreinigen.

Dem Antrag sind beigelegt ein Brandschutzkonzept sowie ein Konzept zur Löschwasserrückhaltung. Diese Unterlagen wurden ausführlich geprüft. Der Umsetzung wurde zugestimmt, da das Konzept aus Sicht der beteiligten Fachbehörden schlüssig ist und den Anforderungen genügt. Schon allein die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwsV – fordern Auffangwannen für alle Lagertanks, die gesamte Eloxalanlage steht ebenfalls in einer Wanne. Zusätzliches Rückhaltevolumen gibt es im Bereich der Abwasserbehandlung. Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz und zur Löschwasserrückhaltung formuliert (z.B. Thermographie-Messungen, Brandmeldeeinrichtung, automatisch schließende Löschwasserbarrieren). Ein Vertrag zum Havarie-Management wurde der der Behörde vorgelegt.

Insofern wurden die Bedenken der Einwender bei der Entscheidung berücksichtigt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)
vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Den Antragsunterlagen beigelegt ist eine Lärmprognose. In der Lärmprognose wurden die sich nordöstlich und nördlich befindlichen Einfamilienhäuser als Aufpunkte für Lärmimmissionen berücksichtigt und unter Nebenbestimmung 3.1 die zulässigen Grenzwerte für die Lärmimmissionen festgeschrieben. Für die beiden Wohnhäuser im Gewerbegebiet wurden entsprechend den Vorgaben in der TA Lärm Gewerbegebietswerte festgelegt und ansonsten für die vereinzelt Wohnhäuser im Grünzug Mischgebietswerte. Insgesamt werden damit auch gerade für die nächstgelegenen Wohnhäuser der Einwender Immissions-Richtwerte verbindlich festgesetzt.

Der Lieferverkehr wurde unter Nebenbestimmung 2.1 werktags auf den Tageszeitraum (06:00- 22:00 Uhr) beschränkt. Die in der Lärmprognose angenommenen Lärmwerte für LKW wurden geprüft und sind plausibel. Insgesamt lagen die prognostizierten Lärmimmissionswerte 6 dB(A) unter den zulässigen Grenzwerten an den einzelnen Lärmaufpunkten, so dass nach Nr. 3.2.1 TA Lärm die Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe und insbesondere des benachbarten Schrottplatzes nicht berücksichtigt werden muss. Die Lärmprognose stellt insofern eine pessimale Abschätzung dar, als dass seitens der Firma WestAluTec argumentiert wird, dass sich der Lieferverkehr zu dem bisherigen Lieferverkehr der Firma WestAluTec nicht relevant ändern wird, da auch jetzt schon Ware an den Standort geliefert und von dort zum externen Eloxieren gesandt wird. Die Fahrten zum und vom Fremdeloxierer entfallen nach Inbetriebnahme der geplanten Eloxalanlage. Zudem würde der gemäß TA Lärm zulässige Zeitraum von werktags 6-22 Uhr für den Lieferverkehr nicht ausgenutzt. Für eine von den Einwendern geforderte Beschränkung der Anlieferungszeiten bis 16 Uhr findet sich in der heranzuziehenden rechtliche Vorschriften (TA Lärm) keine Handhabe.

Durch die Festschreibung der einzuhaltenden Lärmimmissionsrichtwerte und der Forderung, die Einhaltung messtechnisch nachzuweisen, wird den Bedenken der Einwender ausreichend Rechnung getragen.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden für die Emissionen an Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung der Ziffer 5.2.4 TA Luft strenger festgelegt, da dies beantragt wurde. In die Abluftanlage wird ein Abluftwäscher eingebaut, der hauptsächlich der Wärmerückgewinnung dient, aber als Nebeneffekt Schadstoffe aus der Abluft entfernt. Dies geht über den Stand der Technik hinaus, da vergleichbare Anlagen auch ohne Abluftreinigung die Emissionsgrenzwerte sicher einhalten können. Im Übrigen werden Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme der Anlage vorgeschrieben. Insofern wird den Bedenken der Einwender durch Formulierung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Die gasbefeuchten Dampferzeuger unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach Immissionsschutzrecht. Die Anforderungen an die Abgase ergeben sich aus der 1. BImSchV und gelten unmittelbar. Aufgrund der Größe der Dampferzeuger ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zurechnen.

Gerüche

Seitens der Einwender wird befürchtet, dass es durch den Betrieb der Abwasserbehandlung und Ableitung in den städtischen Kanal wieder zu Geruchsmissionen kommt. In der Vergangenheit war es beim Betrieb der früheren Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück zu Gerüchen gekommen.

Theoretisch ist das Auftreten von Gerüchen möglich, da die im Abwasser enthaltenen Sulfate unter sauerstofffreien Bedingungen und Vorhandensein von organischen Abwasserinhaltsstoffen von desulfizierenden Bakterien zu Hydrogensulfid umgewandelt werden können. Aus den gebildeten Sulfiden kann dann Schwefelwasserstoff entstehen, was Geruchsbelästigungen zur Folge haben kann.

Im Abwasser der Eloxalanlage sind zwar Sulfate und ggf. auch Sulfide zu erwarten. Erfahrungsgemäß ist die Konzentration an leicht freisetzbaren Sulfiden im Abwasser bei vergleichbaren Anlagen aber gering. Im Abwasser der Eloxalanlage sind zudem keine nennenswerten organischen Bestandteile enthalten.

Für das Abwasser aus der Abwasserbehandlung wurden maximale Einleitkonzentrationen festgelegt. Insbesondere für leicht freisetzbare Sulfide darf das Abwasser der Eloxalanlage eine Konzentration von 2 mg/l nicht überschreiten (Abwassersatzung der Stadt Sprockhövel).

Darüber hinaus entspricht die Abwasserbehandlung modernen technologischen und umweltschutztechnischen Standards. Die früher am selben Standort betriebene Anlage wies sicherlich nicht denselben Standard auf.

Bei vergleichbaren modernen Eloxalanlagen sind der Bezirksregierung keine Geruchsprobleme bezüglich des Abwassers bekannt.

Die Befürchtungen der Einwender hinsichtlich möglicher erheblicher Geruchsimmissionen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Es wird aber für sehr unwahrscheinlich gehalten, dass es tatsächlich zum Auftreten von Gerüchen aus der Anlage insbesondere aus der Abwasseranlage kommt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert. Die gesamte Anlage wird in einer Wanne gemäß AwSV errichtet. Zusätzlich zu der AwSV-Wanne wird eine Löschwasserrückhaltung mit automatisch schließenden Barrieren errichtet. Der Umfüllplatz und die Lagertanks sind ebenfalls mit ausreichenden Rückhaltevolumen für Havariefälle ausgestattet.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für das Abwasser aus der Eloxalanlage ist Anhang 40 der AbwV einschlägig. Das Abwasser aus der Dampferzeugung sowie aus der Wasseraufbereitung lassen sich dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV zuordnen.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Das Abwasser aus der Eloxalanlage wird in einer Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt, die geeignet ist, die in Anhang 40 der AbwV genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Abwässer aus der Dampferzeugung bzw. Wasseraufbereitung erfüllen nach derzeitigem Kenntnisstand ohne Behandlung die Anforderungen nach Anhang 31 AbwV.

Eine Gefährdung der Direkteinleitung von Abwasser aus der Kläranlage Gevelsberg in die Ennepe ist durch die beantragte Indirekteinleitung nicht abzusehen.

Die Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Die in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte orientieren sich an Anhang 40 Teil D bzw. Anhang 31 Teil D der Abwasserverordnung.

Die im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung formulierten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder aus zu gleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt.

Um zukünftigen Erkenntnissen im Bereich der Ökotoxikologie sowie sich ggf. ändernder wasserwirtschaftlicher Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können, wurde die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation auf 10 Jahre befristet.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der den Antragsunterlagen beigelegt ist. Der Ausgangszustandsbericht dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die erhobenen Einwendungen wurden geprüft und bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt – zum Teil in Form von formulierten Nebenbestimmungen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 6.116.720 € angegeben. In diesem Betrag sind 226.219 € Baukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 19.600,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Sprockhövel gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,-- Euro aufgerundeten Rohbausumme.

Die Baugebühr beträgt 2.944,50 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich demnach aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Ermäßigungen

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt, so dass sich hiernach ein Betrag von 13.720 € ergibt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden zudem noch 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.08.2017,

Az.: 53-Do-0017/17/3.10.1-Ue wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Durchführung aller erforderlichen Baumaßnahmen, Errichtung der Eloxalanlage mit einem Wirkbadvolumen von 99,3 m³ einschließlich Abwasserbehandlung und notwendigen Nebeneinrichtungen (Zu- und Abluftanlage mit Kamin, Tanklager für Natronlauge, Schwefelsäure und Kalkmilch, Gebindelager für weiterer Chemikalien, Kühlanlagen und Dampfkessel) und Dichtheitsprüfung mit Wasser nach Errichtung der Eloxalanlage zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 4.573,00 € festgesetzt.

Die v. g. Gebühr in Höhe von 13.720 € wird deshalb nochmals um 457,30 € reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

13263,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

13263,00 €

=====

(in Worten: dreizehntausendzweihundertdreiundsechzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Das Gebührenbeiblatt wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 11.12.2017
Im Auftrag

gez. Farsbotter

Anlage zur Einleitgenehmigung - Überwachungswerte und Selbstüberwachung							
Fa. WestAluTec GmbH in Sprockhövel							
lfd. Nr.:	Parameter	Art der Probenahme	Konzentration	Maßeinheit	Frachtbegrenzung	Selbstüberwachung § 60a LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung
Messstellenummer: 22215646 - Ablauf Abwasserbehandlung Eloxalanlage (Anhang 40 AbwV)							
Amtliche Überwachungswerte							
1	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 10	-	-	kontinuierlich	341
2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	qualifizierte Stichprobe	1	mg/l	-	4	302
3	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	-	4	209
4	Chrom VI	qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	-	4	210
5	Cobalt	qualifizierte Stichprobe	1	mg/l	-	4	211
6	Zinn	qualifizierte Stichprobe	2	mg/l	-	4	220
7	Zink	qualifizierte Stichprobe	2	mg/l	-	4	219
Zusätzlich zu überwachende Parameter *							
8	Sulfid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe		mg/l	-	4	111
9	Sulfat	qualifizierte Stichprobe		mg/l	-	4	110

*** Hinweis:** Für diese Parameter sind (neben weiteren Parametern) in der Entwässerungssatzung der Stadt Sprockhövel Einleithöchstwerte festgelegt, Ausnahmeregelungen sind ggf. bei der Stadt Sprockhövel zu beantragen.

Anlage zur Einleitgenehmigung - Überwachungswerte und Selbstüberwachung							
Fa. WestAluTec GmbH in Sprockhövel							
lfd. Nr.:	Parameter	Art der Probenahme	Konzentration	Maßeinheit	Frachtbegrenzung	Selbstüberwachung § 60a LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung
Messstellennummer: 22215647 - Einleitung Abschlämmwasser Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV)							
Amtliche Überwachungswerte							
10	Zink	qualifizierte Stichprobe	1	mg/l	-	2	219
11	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	-	2	209
12	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	-	2	207
13	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	-	2	213
14	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	-	2	206
15	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	-	2	214
16	Vanadium	qualifizierte Stichprobe	4	mg/l	-	2	218
17	Hydrazin	Stichprobe	2	mg/l	-	2	321
18	Chlor, freies	Stichprobe	0,2	mg/l	-	2	313
19	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l	-	2	302
Messstellennummer: 22215648 - Einleitung Eluat Umkehr-Osmose-Anlage (Anhang 31 AbwV)							
Amtliche Überwachungswerte							
20	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	-	2	204
21	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,2	mg/l	-	2	302